

lung diejenige Summe, welche durch den Verkauf der, bei der Subscription für Dresden reservirten, aber nur zum Theil angenommenen und der später präjudicirten Actien, ferner durch Benutzung sofort in den Bau nicht zu verwenden gewesener Capitalien und durch die Probefahrten nach Althen eingekommen war, nach §. 10 der Statuten, als Dividende an die Inhaber der 15,000 Interimscheine (die Ausgabe der neuen Interimscheine war noch nicht erfolgt) vertheilt wurde, und daß in der vierten Generalversammlung am 10. April 1838 die wichtige Frage „ob vor erfolgter Ausschreibung aller Einzahlungen die Annahme der vollen Einzahlung sowie eine Verzinsung derselben und der partiellen Einschüsse mit 4 p. C. eintreten solle?“ mit 902 Stimmen gegen 372 bejaht und das Directorium und der Ausschuß im Allgemeinen ermächtigt wurden, diesen Beschluß nach den vorgeschlagenen Modalitäten in Ausführung zu bringen, auch wenn die Erklärung der Staatsregierung darinnen eine Abänderung nöthig machen sollte, letztere ohne weitere Befragung der Generalversammlung in der ihnen am zweckmäßigsten scheinenden Weise zu bewerkstelligen. Die hierauf am 23. Mai 1838 erlassene Bekanntmachung lautete dahin, daß zufolge allerhöchster Genehmigung die bisher auf die Actien geleisteten Einzahlungen vom 1. Juni 1838 an mit 4 p. C. jährlich verzinst werden sollen und daß als Zeit der künftigen Zinszahlungen der 1. October und 1. April jeden Jahres festgesetzt sei. Zugleich wurde bemerkt, daß diejenigen Actionairs, welche Vorauszahlungen geleistet oder noch leisten würden, welches letztere zu thun einem Jeden bis zur